

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V.

SATZUNG nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2001. §8, Abs. b) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2010.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- a) Der am 1.12.1898 gegründete Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V."
- b) Der Sitz ist Berlin
- c) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- d) Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde ist ein eingetragener Verein.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Pflege des Studiums der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Heere, im besonderen auf den Gebieten der Formation, Uniformierung, Ausrüstung, Bewaffnung und Verwaltung, und zwar durch Vorträge und Gedankenaustausch in regelmäßigen Zusammenkünften ihrer Mitglieder und durch Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift unter dem Titel "Zeitschrift für Heereskunde".

## II. RECHTSVERHÄLTNISSE

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- a) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach dessen Geschäftsordnung.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung porto- und gebührenfrei zu zahlen. Dafür erhalten die Mitglieder das Vereinsorgan, die Zeitschrift für Heereskunde, sowie Sonderhefte kostenlos. Alle Arbeiten in und für die Gesellschaft sind ehrenamtlich. Angemessene Unkosten werden ersetzt.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen Auflösung pp., Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich. Er muß spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorstand mitgeteilt werden. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Gegen diesen Beschluß kann die Entscheidung der Jahreshauptversammlung angerufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch aus der Mitgliedschaft gegen den Verein.
- d) "Ehrenvorsitzender" und "Ehrenmitglied" können durch den Beschluß des Vorstandes

nach Anhören einer Jahreshauptversammlung solche Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## III. VERFASSUNG

### § 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

### § 5 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- a) Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung ein, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist, mindestens aber einmal im Jahr, und bestimmt den Ort. Auf Wunsch von 10% aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Beifügung einer Tagesordnung. Vorschläge, über die in der Jahreshauptversammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, sind in der Einberufung bekannt zu geben.
- b) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- c) In der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Auswärtige Mitglieder können schriftlich stimmen, oder einem anderen Mitglied ihre Stimme übertragen. Kein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme mehr als drei Stimmen führen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- e) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen und diese vom Vorsitzführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 6 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- b) Neuwahl des Vorstandes bzw. Nach- oder Zuwahl einzelner Vorstandsmitglieder.
- c) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

## § 7 DER VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Sekretär und dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von vier Jahren. Entsprechende Aufforderung ergeht vorher. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- c) der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 VERÖFFENTLICHUNGEN

- a) Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde ist Herausgeber der "Zeitschrift für Heereskunde".
- b) Den verantwortlich zeichnenden Redakteur der Zeitschrift, der möglichst ein Vorstandsmitglied sein soll, ernennt der Gesamtvorstand. Bezüglich des Inhalts der Zeitschrift soll der Redakteur die Weisungen des Vorstandes beachten und die bisherige Linie der Zeitschrift wahren.

## IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 9 GESCHÄFTSBERICHT UND KASSENFÜHRUNG

- a) Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen.
- b) Die Kassenführung und der Jahresabschluß sind durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.

### § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen beschließt nur die Jahreshauptversammlung.

### § 11 ARBEITSTAGUNGEN

Möglichst oft sollen Zusammenkünfte der Mitglieder - in Berlin und an anderen Orten - stattfinden; diese Zusammenkünfte sind Arbeitstagungen zur Pflege der wissenschaftlichen Bestrebungen und berühren nicht die Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde.

### § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Anträge auf Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde sind den Mitgliedern mit Begründung mindestens drei Monate vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist etwa vorhandenes Vermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu übergeben.